

Jahren 802 bis 807 Erzbischof Arno von Salzburg in Baiern als Königsbote thätig war¹; hat man den Charakter jener Capitel als einer Instruction für Missi dominici richtig aufgefasst, so wäre eine Kenntniss der Bestimmungen bei einem Salzburger Verfasser jedenfalls erklärlich. Immerhin gebe ich zu, dass man hier weit eher an ein zufälliges Zusammentreffen denken kann als etwa bei der Urkunde von 790.

Dennoch bietet aber die erste der zuletzt erwähnten Stellen einen Anhaltspunkt in den Worten: 'claustrum cum ceteris habitaculis ad ecclesiasticorum virorum pertinentibus [usum] per omnia ordinabiliter construxit', und hier wird man ebenso wenig an einen Zufall glauben können wie bei jenem Diplom. 'Claustra' von Mönchen und Kanonikern werden nicht selten genannt, wie z. B. ein Blick in die Regeln Benedicts und Chrodegangs zeigt; aber die zugehörigen Gebäude werden in ganz auffallender Uebereinstimmung, soviel ich sehe, zum ersten Male in der *Institutio canonicorum* von 816 erwähnt, jener Aachener Regel, die auf Veranlassung des Kaisers Ludwig das Leben der Kanoniker für das ganze Reich einheitlich ordnen sollte². Hier werden über die Abgeschlossenheit ihrer Niederlassungen gegenüber der Aussenwelt Bestimmungen getroffen (c. 117)³, bei denen es heisst:

'necesse est tamen, ut claustra, quo clero sibi commisso canonice vivendum est, firmis undique circumdant munitionibus, ut nulli omnino intrandi aut exeundi nisi per portam pateat aditus. Sint etiam interius dormitoria, refectoria, cellaria et ceterae habitationes usibus fratrum in una societate viventium necessariae'.

Die Aachener Beschlüsse waren in Salzburg bekannt; noch ist das Schreiben erhalten, mit welchem der Kaiser deren Uebersendung an Erzbischof Arno begleitete⁴ und in dem er in unverkennbarer Anlehnung an jene Anordnung eine Untersuchung in Aussicht stellt:

'quis in claustris canonicorum et ceteris habitationibus construendis — — sanctioni nostrae paruerit'. Dieselbe Vorschrift ist zu Aachen in ähnlichen Worten auf die Kanonissen ausgedehnt worden, als man in der *Institutio sanctimonialium* (c. 11) nach dem Vorbild der Kanoniker auch

1) Die Belege stellt zusammen H. Zeissberg, Arno (Wiener Sitzungsberichte XLIII), S. 336 ff. 2) Vgl. Hauck II², S. 585 ff.; Werminghoff, N. A. XXVII, 607 ff. 3) Mansi XIV, 230. 4) Boretius S. 338 ff.; Mühlbacher I² n. 678.